

CHP 2006-601
REC 156

STRAFKAMMER

5. April 2007

Die Strafkammer hat in Sachen

X, Beschwerdeführer,
vertreten durch Rechtsanwalt _____,

betreffend Beschwerde vom 14. Dezember 2006 gegen die Einstellungsverfügung der
Untersuchungsrichterin vom 13. November 2006,

(Beschwerde, Art. 202 ff. StPO)

nachdem sich ergeben hat:

A.— Die Untersuchungsrichterin führte gegen X seit dem 31. Juli 2006 ein Strafverfahren wegen Zuwiderhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (illegaler Hanfanbau im Jahr 2006). Mit Verfügung vom 17. August 2006 forderte sie X unter Androhung einer Strafe bei Ungehorsam auf, bis zum 28. August 2006 über den Hanfanbau 2006 und die spätere Verwertung der Hanfernte umfassend Auskunft zu geben (act. 10000). Am 28. August 2006 forderte sie X wiederum unter Androhung einer Strafe bei Ungehorsam auf, die gesamte Hanfproduktion 2006 bis auf weiteres zur Verfügung der Strafuntersuchungsbehörden zu halten (act. 10004). In einer Verfügung vom 31. August 2006 stellte sie unter anderem fest, dass die Firma L AG für X ein Konzept für die Bewachung des Hanfs in A entwickelt und vor Ort installiert hat, und setzte unter Androhung einer Strafe bei Ungehorsam die Anforderungen fest, die diese Überwachungsanlage zu erfüllen hatte (act. 10006).

In den Erwägungen einer Verfügung vom 15. September 2006 führt sie aus, aus den polizeilichen Abklärungen ergebe sich, dass auf den Hanffeldern in A gar keine Überwachungskameras vorhanden seien und dass keine technische Überwachung des Zugangs und der Räumlichkeiten der Treibhäuser bestehe. Sie stellte fest, dass die Kantonspolizei nicht über die notwendigen Ressourcen verfüge, um das Hanffeld zu bewachen, und ordnete daher an, eine private Sicherheitsfirma mit der Bewachung der Hanfproduktion von X in A zu beauftragen. Für die Bestimmung dieser Firma und die Festsetzung der Modalitäten der Überwachung war die Kantonspolizei zuständig (act. 10017).

Eine von X gegen die Verfügung vom 31. August 2006 eingereichte Beschwerde schrieb die Strafkammer am 16. Oktober 2006 infolge Gegenstandslosigkeit ab. Die Strafkammer erwog, dass die Untersuchungsrichterin auf die Anwendung der in der angefochtenen Verfügung angeordneten Massnahmen verzichtet und diese durch die am 15. September 2006 angeordneten Massnahmen ersetzt hatte (act. 10026).

B.— Am 13. November 2006 stellte die Untersuchungsrichterin das gegen X wegen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz eröffnete Verfahren ein. Die für die Dienste der Firma B entstandenen Kosten im Betrag von Fr. 22'173.50 und die Verfahrenskosten im Betrag von Fr. 2'220.- (Gebühren: Fr. 250.-; Dossierkosten: Fr. 40.-; Auslagen: Fr. 1'930.-) auferlegte sie X (act. 10030).

C.— Mit Beschwerde vom 14. Dezember 2006 beantragt X die Aufhebung der Verfügung vom 13. November 2006, soweit ihm mit dieser die Bewachungs- und die Verfahrenskosten auferlegt wurden. Diese seien vielmehr dem Staat aufzuerlegen. Zudem begehrt er die Zusprechung einer angemessenen Parteientschädigung.

Mit Verweis auf die angefochtene Verfügung schliesst die Untersuchungsrichterin mit Eingabe vom 21. Dezember 2006 auf Abweisung der Beschwerde. Die Staatsanwaltschaft schliesst mit Eingabe vom 16. Januar 2007 auf teilweise Gutheissung der Beschwerde.

erwogen:

1.— Sofern kein anderes Rechtsmittel zulässig ist und das Gesetz die Anfechtung nicht ausschliesst, können Verfügungen des Untersuchungsrichters mit Beschwerde bei der Strafkammer angefochten werden; beim Verzicht auf die Strafverfolgung, welche auch die Verfahrenseinstellung umfasst, beträgt die Beschwerdefrist 30 Tage (Art. 202 Abs. 1 und 203 Abs. 2 StPO). Gegen den Entscheid über die Auferlegung der Verfahrenskosten sind dieselben Rechtsmittel zulässig wie gegen den Entscheid in der Hauptsache (Art. 238 Abs. 1 StPO).

Die angefochtene Verfügung wurde dem Beschwerdeführer frühestens am 14. November 2006 zugestellt, so dass die Beschwerdeschrift vom 14. Dezember 2006 fristgerecht eingereicht wurde. Sie entspricht den formellen Anforderungen von Art. 199 StPO. Auf die Beschwerde einzutreten ist.

2.— Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung des Grundsatzes der Unschuldsvermutung gemäss Art. 6 Ziff. 2 EMRK. Er lässt vorbringen, in der Begründung des Kostenentscheids werde ihm vorgeworfen, er habe sich strafbar gemacht, bzw. es treffe ihn ein strafrechtliches Verschulden.

a) Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK bestimmen, dass jede Person bis zur rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig zu gelten hat. Nach der Rechtsprechung ist es mit dem Grundsatz der Unschuldsvermutung unvereinbar, einem nicht verurteilten Angeschuldigten Verfahrenskosten aufzuerlegen oder ihm eine Entschädigung zu verweigern, gestützt auf den – direkten oder indirekten – Vorwurf, er habe sich strafbar gemacht bzw. es treffe ihn ein strafrechtliches Verschulden (BGE 120 Ia 147 Erw. 3b.; 116 Ia 162 Erw. 2e). Schutzobjekt der Unschuldsvermutung ist in diesem Fall der gute Ruf des Angeschuldigten gegen Vermutungen, ihn treffe trotz der Nichtverurteilung eine strafrechtlich relevante Schuld (BGE 114 Ia 299 Erw. 2b). Mit Verfassung und Konvention ist es dagegen vereinbar, einem nicht verurteilten Angeschuldigten die Kosten zu überbinden, wenn er in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise, d. h. im Sinne einer analogen Anwendung der sich aus Art. 41 OR ergebenden Grundsätze, gegen eine geschriebene oder ungeschriebene Verhaltensnorm, die aus der gesamten schweizerischen Rechtsordnung stammen kann, klar verstossen und dadurch das Strafverfahren veranlasst oder dessen Durchführung erschwert hat (BGE 119 Ia 332 Erw. 1b, 116 Ia 162 Erw. 2e). Entsprechenden Vorschriften der kantonalen Strafprozessordnungen liegt der Gedanke zugrunde, dass nicht der Staat und damit die Allgemeinheit für Verfahrenskosten aufkommen soll, die von einem Angeschuldigten durch vorwerfbares Verhalten verursacht wurden (vgl. BGE 116 Ia 162 Erw. 2a).

b) Die Untersuchungsrichterin begründete die Kostenauflegung in der angefochtenen Verfügung (S. 2/3) wie folgt:

"Im Sommer 2006 musste gegen X ein neues Verfahren wegen Verdachts auf Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz eröffnet werden, nachdem er am 3. Mai 2006 bereits als Beschuldigter wegen Verdachts auf Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz an das Bezirksstrafgericht _____ zur Aburteilung überwiesen worden

war. Dieses Verfahren ist noch hängig, so dass ein Entscheid über Schuld oder Unschuld von X noch aussteht.

X ist die letzten Jahre als passionierter Produzent von THC-reichem Outdoor-Hanf aufgefallen. Trotz des laufenden Strafverfahrens, welches im Oktober 2002 gegen ihn eröffnet worden war und im Mai 2006 mit der Überweisung an das Bezirksgericht _____ abgeschlossen wurde, hat er bis heute nicht auf den Hanfanbau verzichtet.

Nach geltendem kantonalem Verfahrensrecht ist eine vorzeitige Vernichtung von Hanffeldern nicht möglich. Daraus folgt, dass im Kanton Freiburg Hanf wie jedes andere Agrarprodukt angebaut werden darf und strafrechtlich relevante Tatbestände erst in dem Moment erfüllt sind, wo Hanf als Betäubungsmittel im Sinne des eidgenössischen Betäubungsmittelgesetzes verwendet wird.

Dieser Ist-Zustand führt dazu, dass die Strafverfolgungsbehörden zusammen mit den Hanfproduzenten von THC-reichen Hanfsorten gehalten sind, alles zu unternehmen, damit der Hanf nicht als Betäubungsmittel missbraucht wird. Für den Hanfproduzenten bedeutet dies vom Aufwand her unter Umständen ein gewisses unternehmerisches Risiko, dessen er sich bewusst sein muss. Bereits durch den Anbau einer THC-reichen Hanfsorte setzt er sich dem Verdacht aus, möglicherweise eine strafbare Handlung begehen zu wollen. Um diesen Verdacht gegenstandslos zu machen, muss er bereit sein, allerhand Vorkehrungen zu treffen und sich kontrollieren zu lassen.

Mit der Installation einer zusätzlichen Überwachungs- und Sicherungsanlage der Treibhäuser in A hat X eine dieser Vorkehren getroffen. Aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden wurden dennoch nach Beginn der Ernte kurzfristig zusätzliche Sicherungsmassnahmen unabdingbar. Bedingt durch die zeitliche Dringlichkeit sowie geschätzte zusätzliche Kosten von etwa Fr. 40'000.-- bis 60'000.-- (vgl. Beschwerde gegen die Verfügung vom 31. August 2006; act. 10013, Ziff. 10 und act. 10015, Ziff. 3) konnte X diese Massnahme nicht selber umzusetzen. In der Folge wurde am 15. September 2006 die zusätzliche Überwachung durch die B verfügt. (...)

Durch den wissentlichen Anbau von THC-reichen Hanfsorten hat sich X erneut dem Verdacht ausgesetzt, gegen das eidgenössische Betäubungsmittelgesetz zu verstossen. Aufgrund dieses durchaus vermeidbaren Verhaltens hat er die Eröffnung eines kostenaufwändigen Strafverfahrens ausgelöst."

In ihren Erwägungen erhebt die Untersuchungsrichterin nirgends – auch nicht indirekt – den Vorwurf, der Beschwerdeführer habe sich der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz schuldig gemacht. Wie sich aus den zitierten Erwägungen klar ergibt, geht die Untersuchungsrichterin vielmehr davon aus, der Beschwerdeführer habe sich unter zivilrechtlichen Gesichtspunkten schuldhaft verhalten, indem er 2006 erneut wissentlich THC-reichen Hanf angepflanzt und dadurch die Eröffnung eines Strafverfahrens verursacht habe, weshalb ihm die Verfahrenskosten aufzuerlegen seien. Soweit der Beschwerdeführer im Übrigen geltend macht, es sei nicht erwiesen, dass der im Jahr 2006 angepflanzte Hanf tatsächlich einen 0.3 % übersteigenden THC-Gehalt aufwies, ist festzuhalten, dass von den

zwölf am 21. September 2006 geprüften Proben der offensichtlich noch nicht ausgereiften Pflanzen deren zehn einen THC-Gehalt von 1–6 % und nur gerade deren zwei einen THC-Gehalt von weniger als 0.3 % aufwiesen (act. 4001). Die Analyse dreier dieser Hanfpflanzen mit Blüten ergab zudem Werte von 10–12 % (Bericht des IRM der Universität Bern vom 7. Dezember 2006).

Eine Verletzung der Unschuldsvermutung liegt somit nicht vor. Die Beschwerde erweist sich insoweit als unbegründet.

3.— Der Beschwerdeführer macht eine Verletzung der Begründungspflicht geltend. Er bringt vor, aus der angefochtenen Verfügung gehe nicht hervor, weshalb es Sicherungsmassnahmen bedurfte und weshalb eine private Sicherheitsfirma zugezogen werden musste.

Der Beschwerdeführer verkennt, dass die fragliche Bewachung durch eine Sicherheitsfirma bereits mit Verfügung vom 15. September 2006 (act. 10017) angeordnet worden war, so dass die gemachte Rüge im Rahmen einer Beschwerde gegen diese Verfügung hätte vorgebracht werden müssen und folglich heute verspätet erfolgt. In dieser Verfügung wird im Übrigen sehr wohl begründet, weshalb es Sicherungsmassnahmen bedurfte und weshalb eine private Sicherheitsfirma zugezogen werden musste (vgl. E. 2 und 3 der Verfügung vom 15. September 2006). Die Untersuchungsrichterin hatte deshalb in der hier angefochtenen Verfügung nicht nochmals zu begründen, weshalb es Sicherungsmassnahmen bedurfte und eine private Sicherheitsfirma zugezogen werden musste. Zu begründen war einzig, wer die aus den Sicherungsmassnahmen erwachsenen Kosten zu tragen hat.

In diesem Punkt ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

4.— Schliesslich macht der Beschwerdeführer geltend, es fehle an einer gesetzlichen Grundlage, um ihm die Kosten einer privaten Bewachungsfirma aufzuerlegen. Eine klare gesetzliche Grundlage in einem formellen Gesetz sei insbesondere deshalb zu fordern, weil der Beizug einer privaten Bewachungsfirma dem staatlichen Polizeimonopol widerspreche. Subsidiär rügt er, der Beizug einer privaten Firma sei unverhältnismässig.

Die Untersuchungsrichterin begründete den Beizug einer privaten Sicherheitsfirma damit, dass die Kantonspolizei für die Bewachung des Hanffeldes nicht über die notwendigen Ressourcen verfüge (act. 10017).

Wird auf die Strafverfolgung verzichtet, so hat der Beschuldigte die Verfahrenskosten nur zu tragen, wenn er durch einen Verstoss gegen die Rechtsordnung das Verfahren veranlasst oder erschwert hat (Art. 229 Abs. 2 StPO). Nach Art. 228 StPO umfassen die Verfahrenskosten die Gebühren und die Auslagen der Behörden sowie die Kosten der Untersuchungshaft (Abs. 1). Die Auslagen umfassen insbesondere die Entschädigungen an Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständige sowie die Reise-, Post- und Fernmeldespesen (Abs. 2). Als Auslage kann namentlich auch der von andern Staatsdiensten, so etwa der von der Polizei geleistete Aufwand in Rechnung gestellt werden (vgl. F. JOMINI, La condamnation aux frais de justice du prévenu mis au bénéfice d'un non-lieu ou de l'accusé

acquitté in ZStrR 1990 S. 346 ff. [349]). Nach Art. 42 des Gesetzes vom 15. November 1990 über die Kantonspolizei (PolG, SGF 551.1) erfolgen die Einsätze der Kantonspolizei in der Regel unentgeltlich (Abs. 1). Für bestimmte Auslagen im Zusammenhang mit Verrichtungen der Gerichtspolizei können jedoch Gebühren gemäss einem vom Staatsrat festgesetzten Tarif erhoben werden (Abs. 2 Bst. b). Der Beschluss des Staatsrats vom 22. Dezember 1987 über die Gebühren der Kantonspolizei (SGF 551.61) regelt die Gebühren im Zusammenhang mit gerichtspolizeilichen Verrichtungen in den Art. 2 ff. abschliessend; darin findet sich jedoch keine Bestimmung betreffend die Gebührenerhebung für Bewachungsaufgaben der vorliegenden Art.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die freiburgische Gesetzgebung keine Handhabe bietet, dem Beschuldigten oder Verurteilten Kosten im Zusammenhang mit Bewachungsaufgaben durch die Polizei aufzuerlegen. Unter diesen Umständen geht es auch nicht an, dem Beschuldigten oder Verurteilten die Kosten aufzuerlegen, wenn diese Bewachungsaufgaben mangels genügender Ressourcen der Polizei einer privaten Firma übertragen werden.

In diesem Punkt ist die Beschwerde folglich gutzuheissen. Der Betrag von Fr. 22'173.50 (Fr. 6'811.90 + Fr. 15'361.60) kann daher dem Beschwerdeführer nicht als Teil der Verfahrenskosten auferlegt werden.

Damit erübrigt es sich, die weiteren in diesem Zusammenhang vorgebrachten Rügen zu prüfen.

5.— Die Beschwerde ist teilweise gutzuheissen und Dispositiv-Ziffer 2 der angefochtenen Verfügung abzuändern. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dessen Kosten dem Beschwerdeführer zu einem Viertel und dem Staat zu drei Viertel aufzuerlegen. Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 600.– festzusetzen. Die Auslagen betragen Fr. 88.– (Art. 1 Abs. 2, Art. 3 und 9 lit. a StKT).

Dem Beschwerdeführer, der teilweise obsiegt, ist antragsgemäss eine vom Staat Freiburg geschuldete Parteientschädigung zuzusprechen, die angesichts des Verfahrensausgangs auf Fr. 300.– zu reduzieren ist, zuzüglich 7,6 % MWSt, festzusetzen ist (Art. 241 Abs. 1 StPO, Art. 1 TEnt).

und gestützt auf Art. 92 Abs. 1 lit. a GOG sowie Art. 21 des Reglements für das Kantonsgericht auf dem Zirkulationsweg

e r k a n n t :

- I. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen, soweit darauf eingetreten wird, und Dispositiv-Ziffer 2 der Einstellungsverfügung vom 13. November 2006 wird wie folgt abgeändert:

"2. In Anwendung der Art. 229 Abs. 2 und 237 StPO werden X die Verfahrenskosten von Fr. 2'220.– (Gebühren: Fr. 250.–; Dossierkosten: Fr. 40.–; Auslagen: Fr. 1'930.–) auferlegt."

- II. Die dem Staat Freiburg für das Beschwerdeverfahren geschuldeten Verfahrenskosten von Fr. 688.– (Gerichtsgebühr: Fr. 600.–, Auslagen: Fr. 88.–) werden X zu einem Viertel und dem Staat Freiburg zu drei Vierteln auferlegt.
- III. X wird für das Beschwerdeverfahren zulasten des Staates eine reduzierte Parteientschädigung von total Fr. 300.– zugesprochen, zuzüglich Fr. 22.80 Mehrwertsteuer.

Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 78–81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

Freiburg, 5. April 2007